

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 23/11 S

L 18 AS 232/11 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 200 AS 3059/10 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Februar 2011 - L 18 AS 232/11 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt mit seinem Antrag die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine isolierte Anfechtungsklage gegen den Teilaufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 19.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.1.2010. Das SG Berlin hat diesen Antrag abgelehnt (*Beschluss vom 30.11.2010*). Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss des SG mit Beschluss vom 3.2.2011 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 23.2.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.2.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

